

**1. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Jacobsdorf vom 30.01.2006
i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.03.2006**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt folgende Änderungen der Straßenbaubeitragssatzung vom 30.01.2006 i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.03.2006 :

1. **In § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze nach dem letzten Satz ergänzt:
„Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 3. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5.“**

2. **In § 4 Abs. 3 wird als Satz 1 folgender Satz ergänzt:
Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.**

3. **In § 5 Abs. 2 Satz 1, Nr. 1 werden zusätzlich folgende Nutzungsfaktoren ergänzt:**

unter a)	
aa) bei Flächen die über 1 ha hinausgehen	0,002
unter b)	
bb) bei Flächen die über 1 ha hinausgehen	0,005
(sh. Anlage)	

Die 1. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Briesen, den 09.05.2008

gez. Stumm
Amtdirektor

